

► Oberlandesgericht München

### Prekäre Verhältnisse allein begründen keinen Fluchtanreiz

| Das OLG München weist in einer Entscheidung vom 20.5.16 (1 Ws 369/16, Abruf-Nr. 187813) darauf hin, dass Fluchtgefahr i. S. von § 112 StPO nicht schon bejaht werden kann, wenn die äußeren Bedingungen für eine Flucht günstig sind. Es ist vielmehr zu prüfen, ob der Beschuldigte voraussichtlich von solchen Möglichkeiten Gebrauch machen wird. Prekäre finanzielle Verhältnisse allein begründen jedenfalls keinen besonderen Fluchtanreiz. |

Anknüpfend daran hob das OLG den Haftbefehl auf. Der Angeklagte war sofort aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Vorausgegangen war eine – nicht rechtskräftige – Verurteilung wegen Betrug, Urkundenfälschung, Unterschlagung und Untreue zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren.

**MERKE** | Der Haftgrund der Fluchtgefahr ist gegeben, wenn es aufgrund bestimmter Tatsachen bei Würdigung der Umstände des Einzelfalls wahrscheinlicher ist, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entzieht, als dass er am Verfahren teilnimmt. Eine bloß schematische Beurteilung ist hierbei zu vermeiden. Kriminalistische Erfahrungen können aber zuungunsten des Beschuldigten verwertet werden. In die gebotene Gesamtwürdigung sind nicht nur alle entscheidungserheblichen Umstände des Einzelfalls, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Täters einzubeziehen. Hierbei sind die auf eine Flucht hindeutenden Umstände gegenüber denjenigen abzuwägen, die ihr entgegenstehen. *(CW)*

► Sozialgericht Stuttgart

### Leiter einer Tankstelle nicht selbstständig tätig

| Der Leiter einer Tankstelle steht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis und ist dann nicht selbstständig tätig, wenn er keinen maßgeblichen Einfluss auf die Verkaufspreise hat, kein eigenes Personal einstellt, keine laufenden betrieblichen Aufwendungen hat, kein eigenes Vermögen einsetzt, sondern lediglich seine reine Arbeitskraft zur Verfügung stellt und dafür einen pauschalen Stundensatz erhält. Ein Gesellschaftsanteil von 20 % erlaubt keinen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft (SG Stuttgart 8.3.16, S 8 KR 4005/14, Abruf-Nr. 187929). |

Die Klägerin K betreibt in der Rechtsform der GmbH zwei Tankstellen, B leitete eine davon. Nachdem aufgedeckt worden war, dass das Kassenabrechnungssystem manipuliert worden war, wurde B gekündigt. Im Arbeitsgerichtsprozess ging das Gericht ebenfalls von einem Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien aus. Nachdem auch die Bundesagentur für Arbeit den Existenzgründungszuschuss vom B zurückgefordert hatte, forderte nun auch die beklagte Krankenkasse als Einzugsstelle Sozialversicherungsbeiträge (SVB) nach.

Die Kammer wies die Klage ab, da sie von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis des B ausging und die Beitragshöhe nicht zu beanstanden war. Die Beitragsnachforderung war auch nicht verjährt, da K zumindest seit der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht die Möglichkeit einer Beitragspflicht erkannt und die Vorenthaltung der Beiträge wenigstens billigend in Kauf genommen hat. Daher galt vorliegend die 30-jährige Verjährungsfrist.

OLG hob  
Haftbefehl auf

Existenzgründungs-  
zuschuss muss  
zurückbezahlt und  
SVB nachgezahlt  
werden

Ansprüche nicht  
verjährt, es gilt  
die 30-jährige  
Verjährungsfrist